

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, plant die Änderung des ursprünglichen Plans für den Ersatzneubau der Leinebrücke im Zuge der B 214 in Schwarmstedt, Landkreis Heidekreis. Im Rahmen der Feststellung des ursprünglichen Plans wurde durch die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Für das nachfolgende Änderungsvorhaben im Sinne des § 17d FStrG ist daher gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG dann UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorhabenträgerin hat gem. § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um den Austausch der geplanten Behelfsbrücke vom Typ SS 80 OF 18 (Stützweite 63,0 m) durch zwei parallel genutzte Behelfsbrücken vom Typ SKB (Stützweite 66,5 m).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde anhand der Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das betrachtete Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass es sich ausschließlich um eine temporäre und kleinflächige Baufelderweiterung von etwa 67 m² auf als Rohrglanzgras-Röhricht (NRG) kartierten Flächen im LSG „Aller-Leinetal“ handelt. Röhrichte werden in Artikel 1 § 2 Abs. 3 der LSG-VO als besonderer Schutzzweck mit dem Ziel des Schutzes und der Förderung benannt. Der Verlust von Röhrichtfläche ist jedoch vergleichsweise gering und temporär, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes auszugehen ist, wenn der nach LSG-VO ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt wird und keine Inanspruchnahme von Fläche über das dargestellte Maß hinaus erfolgt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung entsprechender Bauzeitenregelungen nicht anzunehmen. Die baulichen Änderungen und Anpassungen sind gering. Durch die geringfügige Flächenausweitung wird die Umweltverträglichkeit der gewählten Variante nicht wesentlich verschlechtert. Weitere Wirkfaktoren treten, bezogen auf das Änderungsvorhaben nicht auf, sodass die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung weiterhin uneingeschränkt aufrecht gehalten werden kann.

Für das Änderungsvorhaben sind, auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vorhabens als Vorbelastung, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 29.06.2021

Az. 642/03-214-07

Im Auftrag

gez.

Gebhardt